

Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Herisau

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 17. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
- II. Wasserversorgungsanlagen**
- III. Anschlussleitungen**
- IV. Haustechnikanlagen**
- V. Wasserlieferung**
- VI. Verbrauchsmessung**
- VII. Finanzierung**
- VIII. Rechnungsstellung und Inkasso**
- IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Herisau (Wasserversorgung) und ihren Kunden, soweit nicht übergeordnete Vorschriften anderslautende Regelungen enthalten.

² Es regelt insbesondere

- a) Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- b) Planung, Bau und Betrieb sowie Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen;
- c) Finanzierung der Wasserversorgung.

Art. 2 Versorgungsauftrag

¹ Die Wasserversorgung Herisau stellt die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der Gemeinde Herisau sicher, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und der SVGW-Richtlinien.

² Sie hat jedes Grundstück, welches ordnungsgemäss an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen ist, im Rahmen dieses Reglements mit Wasser zu beliefern.

³ Neuerschliessungen von Grundstücken oder Gebieten werden durch die betroffenen Grundeigentümer finanziert.

⁴ In Absprache mit den betreffenden Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.

Art. 3 Kunden

¹ Kunden im Sinne dieses Reglements sind natürliche und juristische Personen, die von der Wasserversorgung eine Leistung beziehen. Es sind dies insbesondere

- a) Eigentümer von Grundstücken, die an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen sind (Mitglieder und übrige Wasserbezüger);
- b) Feuerwehr;
- c) Dritte.

² Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe direkt an Mieter oder Pächter verrechnen. Der Grundeigentümer bleibt in jedem Fall für Ausstände haftbar.

³ Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben eine Vertretung zu bestimmen, die als Ansprechperson gegenüber der Wasserversorgung auftritt.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Öffentliche Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Für Neubau und Ersatz der öffentlichen Versorgungsanlagen sind die Bedingungen der Assekuranz AR zu beachten.

Art. 5 Öffentliches Leitungsnetz

Das öffentliche Leitungsnetz im Eigentum der Wasserversorgung umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ab 100mm Innendurchmesser, die der Groberschliessung der Versorgung dienen. Daran angeschlossen sind Anschlussleitungen (im Eigentum der Grundeigentümer) oder Hydrantenzuleitungen mit Hydranten (im Eigentum der Gemeinde).

Art. 6 Hydranten

¹ Die Wasserversorgung erstellt, im Auftrag der Gemeinde, im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten und deren Zuleitungen.

² Die Hydrantenstandorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden, wobei Standortwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

³ Die Gemeinde ist zuständig für die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten und deren Zuleitungen.

⁴ Zur Verbesserung der Hygiene dürfen an der Hydrantenzuleitung auch Anschlussleitungen angeschlossen werden, ohne dass sich die Grundeigentümer und die Wasserversorgung an den Kosten der Hydrantenzuleitung beteiligen müssen.

⁵ Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung und der Feuerwehr bedient werden. Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 7 Öffentliche Brunnen

Der Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen sowie deren Leitungen, die sich im Eigentum der Wasserversorgung befinden, werden durch diese sichergestellt.

Art. 8 Durchleitungsrecht für öffentliches Leitungsnetz

¹ Die Grundeigentümer sind gehalten, unentgeltlich

- a) Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren;
- b) das Setzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten.

² Für Kulturschäden/Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.

³ Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zur Anwendung.

⁴ Durchleitungsrechte sind im Grundbuch anzumerken.

⁵ Die Grundeigentümer haben den Zugang für die Kontrolle resp. die Instandstellung der Anlagen jederzeit zu gewähren.

Art. 9 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Leitungssachse einzuhalten.

³ Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.

Art. 10 Verlegung von öffentlichen Leitungen

Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Ist die Verlegung unverhältnismässig, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Verursacher belastet werden.

III. Anschlussleitungen

Art. 11 Definition

¹ Die Anschlussleitung verbindet die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Ein für diesen Zweck in der öffentlichen Leitung vorhandenes T-Stück resp. die Anbohrung inkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gilt als Teil der Anschlussleitung. Dies gilt analog bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

² Die Anschlussleitung endet nach dem Haupthahn direkt an der Innenseite der Gebäudeeinführung oder des Messschachts, dem Anschlusspunkt für die Hausinstallation. Grundsätzlich werden keine Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.

Art. 12 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen u.a.:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) der Anschluss zusätzlicher Bauten/Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft;
- c) die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Zunahme des Anschlusswertes mit sich bringen;
- d) der Einbau von Regen- oder Grauwasseranlagen oder die eigene Quellwassernutzung
- e) der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydrant usw.);
- f) wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkler, Feuerlöschposten usw.).

² Gesuche sind mit dem entsprechenden Formular an die Wasserversorgung einzureichen. Die notwendigen Unterlagen/Pläne sind beizulegen.

³ Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

⁴ Vor Erteilung der Bewilligung und Begleichung der fälligen Gebühren darf grundsätzlich mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 13 Erstellung / Abnahme

¹ Die Erstellung und Änderung einer Anschlussleitung darf nur durch die Wasserversorgung ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) sind einzuhalten. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache des Kunden.

² Anschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist der Liegenschaftseigentümer.

³ Die Anschlussleitung wird vor dem Eindecken durch die Wasserversorgung eingemessen.

⁴ Das Eindecken der Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung freigegeben.

Art. 14 Kostentragung / Eigentum

¹ Erstellung und Abnahme der Anschlussleitung erfolgen auf Kosten des Kunden. Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum des Kunden.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften ist ein Kostenteiler festzulegen. Fehlt ein solcher, wird nach benutzter Leitungslänge abgerechnet. Neuanschlüsse an bestehende Anschlussleitungen sind dem Eigentümer angemessen zu entschädigen. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

Art. 15 Unterhalt und Verlegung

¹ Für Kontrolle und Unterhalt der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf privaten Grund und zu den Wasserinstallationen zu gewähren.

² Schäden an Anschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden und in Stand zu stellen.

³ Die Anschlussleitung ist vom Grundeigentümer auf seine Kosten zu unterhalten und zu erneuern.

⁴ Werden Arbeiten an der Anschlussleitung durch die Wasserversorgung ausgelöst, insbesondere im Zusammenhang mit der Erneuerung des öffentlichen Leitungsnetzes, kann sie sich an den Kosten beteiligen.

⁵ Verlegungen von Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 16 Stilllegung

¹ Bei Nullverbrauch während mehr als 12 Monaten ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen eine regelmässige Spülung (mind. 1000 Liter alle 3 Monate) der Anschlussleitung zu gewährleisten.

² Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung des Anschlusses. Sofern der Kunde nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Anschlussleitung zu Lasten des Kunden von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Anschlussleitung.

³ Das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern ist strafbar.

IV. Haustechnikanlagen

Art. 17 Definition

¹ Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden/Bauten, beginnend ab der Anschlussleitung, nach der Messeinrichtung, auf der Innenseite der Gebäudeeinführung bis und mit den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 18 Eigentum

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kunden.

Art. 19 Technische Vorschriften

¹ Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserversorgung die Wasserabgabe verweigern und den Grundeigentümer für allfällig verursachte Schäden haftbar machen.

² Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrennern, Blenden usw. auf Kosten des Kunden vorschreiben.

³ Anlagen für die Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt sein. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Wasserversorgung zulässig. Durch die Abnahme übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.

Art. 20 Unterhalt

Der Kunde ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

Art. 21 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen wird in Rechnung gestellt.

V. Wasserlieferung

Art. 22 Umfang und Garantie

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall jederzeit nach Massgabe der Anlagenleistung ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Sie ist auch nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Brauchwassermengen an einzelne Bezüger abzugeben, wenn dies die Belieferung der übrigen Kunden einschränkt.

³ Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgen nach Verbrauch, welcher durch eine Messeinrichtung der Wasserversorgung erhoben wird. Wasserbezüge ohne Messeinrichtung werden grundsätzlich nicht toleriert; die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Einschränkung der Wasserlieferung

¹ Die Wasserlieferung kann vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage)
- b) bei technischen Störungen (Anlagenausfall)
- c) bei Wasserknappheit
- d) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- e) für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen

² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion.

³ Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache des Kunden, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.

Art. 24 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz.

² Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der Wasserversorgung vom Kunden mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Mit der Abtrennung der Anschlussleitung vom öffentlichen Leitungsnetz oder der gemeinsamen Anschlussleitung durch die Wasserversorgung endet das Bezugsverhältnis. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten des Kunden.

Art. 25 Ableitungsverbot

¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

² Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhähnen vor der Messeinrichtung sowie jegliche Manipulation an Messeinrichtung und Armaturen sind verboten.

Art. 26 Temporärer Wasserbezug

Der temporäre Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere Zwecke erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der Wasserversorgung. Der Besteller haftet für die zur Verfügung gestellten Armaturen sowie bei Schäden wegen unsachgemässer Handhabung.

Art. 27 Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug

¹ Bei Wasserbezug für besondere Zwecke bestimmt die Wasserversorgung nach Eingang der Anmeldung den Spitzenvolumenstrom für diesen Zweck und gibt die entsprechende Messeinrichtung ab.

² Ausserordentliche Spitzenbezüge sind der Wasserversorgung zu melden.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

VI. Verbrauchsmessung

Art. 28 Einbau

¹ Pro Liegenschaft und Gebäude (pro Assekuranznummer) wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

² Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung auf den Anschlusswert und somit auf den Spitzenvolumenstrom ausgelegt.

³ Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

⁴ Die Messeinrichtung wird zum Einbau von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleibt in deren Eigentum.

⁵ Mehrkosten für interne, von Kunden spezifisch gewünschte Ableseeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

⁶ Der erstmalige Einbau der Messeinrichtung erfolgt zulasten des Kunden.

Art. 29 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf keine Änderungen oder Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 30 Standort

¹ Der Standort der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss jederzeit gut zugänglich sein. Der Kunde trägt die Kosten für ein allfälliges Leerrohr gemäss Angaben der Wasserversorgung für eine hausinterne Übertragungsleitung.

² Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer Messschacht auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen.

Art. 31 Ablesung der Messeinrichtung

Art und Intervall der Ablesung bestimmt die Wasserversorgung. Ausserterminliche Ablesungen sind kostenpflichtig.

Art. 32 Messgenauigkeit / Nach-Eichung

¹ Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.

² Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen. Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.

Art. 33 Störungen

Störungen und Schäden der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

VII. Finanzierung

Art. 34 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend.

Art. 35 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) Anschlussgebühren (vgl. Art. 36, 37);
- b) Benützungsggebühren (vgl. Art. 36, 38);
- c) Erschliessungsbeiträge (vgl. Art. 39);
- d) Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.);
- e) Abgeltungen für Sonderleistungen (vgl. Art. 36, 40).

Art. 36 Tarifordnung

¹ Die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren wird von der Mitgliederversammlung in einem Tarifblatt Wasser festgelegt.

² Weitere Gebühren und Kosten für Sonderleistungen werden vom Verwaltungsrat in einem separaten Tarifblatt festgelegt.

Art. 37 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Spitzenvolumenstrom und der daraus berechneten erforderlichen Grösse der Messeinrichtung. Diese wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Damit der Spitzenvolumenstrom genau eingestellt werden kann, darf die Wasserversorgung einen Volumenstrombegrenzer zu Lasten des Kunden einbauen. Für Sprinkleranlagen gilt eine spezielle Anschlussgebühr.

³ Bei gemeinsamem Wasseranschluss mehrerer Gebäude und Anlagen (Assekuranz-Nr.) berechnet sich die Anschlussgebühr als Summe der pro Objekt errechneten Spitzenvolumenströme.

⁴ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

⁵ Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, so reduziert sich die Anschlussgebühr für den Neubau um die kalkulatorische Anschlussgebühr des abgebrochenen Gebäudes.

Art. 38 Benützungsgebühren

¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Anschlusswert und der daraus von der Wasserversorgung bestimmten Grösse der Messeinrichtung.

³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Anschlussleitung auf Begehren des Kunden von der Hauptleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung getrennt worden ist.

⁴ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben der Messeinrichtung der Wasserversorgung.

⁵ Bei Fehlgang der Messeinrichtung wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der zwei vorangehenden Jahresverbräuche errechnet. Die Rückvergütung von Verbrauchsgebühren aus Vorjahren ist nicht möglich.

Art. 39 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Kosten für die Erstellung neuer öffentlicher Leitungen, die der Erschliessung dienen, gehen – unter Anrechnung allfälliger öffentlicher Beiträge – zulasten der Grundeigentümer. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

² Nach Erstellung der öffentlichen Leitungen gehen diese in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 40 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Bauleistungen, Wiederplombieren von Umgehungen, ausserterminliche Ablesungen der Messeinrichtung usw. werden dem Kunden verrechnet.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 41 Rechnungsstellung

¹ Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt und ist vor dem erstmaligen Wasserbezug zu bezahlen.

² Benützungsgebühren: Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

³ Erschliessungskosten: Die Kosten für die Erschliessung bzw. die Anschlussleitung sind grundsätzlich vor Inbetriebnahme zu begleichen.

Art. 42 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäss OR verrechnet werden. Für Mahnungen wird eine Gebühr verlangt.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder andere technische Massnahmen veranlassen (z.B. Installation Münzautomat). Die entsprechenden Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Kunden.

⁴ Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.

Art. 43 Handänderungen

¹ Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für den neuen Kunden. Dieser haftet auch für allfällige Rückstände, wenn beim Eigentumswechsel nicht abgelesen und abgerechnet wurde.

² Eigentumswechsel von Liegenschaften sind vom Veräusserer rechtzeitig zu melden, damit eine ausserterminliche Ablesung bzw. Abrechnung erfolgen kann.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 45 Rekurs

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat der Wasserversorgung Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

Für die Erhebung und Bemessung von Anschlussgebühren gilt altes Recht, falls die Anmeldung zum Wasserbezug und die Bestellung der Wasserleitung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erfolgt sind.

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Wasserabgabe vom 6. Mai 1986 und alle weiteren mit den Bestimmungen dieses Reglements im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Wasserversorgung Herisau.

Herisau, 20. Juni 2017